
Satzung
Über die Beschaffenheit und Größe von Kinderspielflächen
auf Baugrundstücken in der Stadt Monheim am Rhein

vom 06.10.2022

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 28.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (SGV NRW 2023)
- §§ 86 Absatz 1 Nummer 22, Absatz 3, 89 Absatz 1 Nummer 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen 2018 – Landesbauordnung 2018 – (BauO NRW 2018)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung

§ 1
Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Kinderspielflächen, die nach § 8 Abs. 4 BauO NRW 2018 anzulegen oder herzustellen sind.
- (2) Die Satzung findet auch Anwendung bei der Erneuerung vorhandener Kinderspielflächen und Spielgeräten.
- (3) Die Verpflichtung zur Herstellung, Instandhaltung und zum Betrieb von Spielflächen für Kinder obliegt den Eigentümerinnen und Eigentümern der Grundstücke, für die diese Anlagen bestimmt sind. Erbbauberechtigte treten an deren Stelle. Sind Bauherrinnen oder Bauherren nicht Eigentümerinnen, Eigentümer oder Erbbauberechtigte, so obliegt ihnen die Beteiligung an der Herstellung, Instandhaltung und dem Betrieb. Die Verpflichtung nach Satz 1 geht mit der Rechtsnachfolge über.
- (4) Diese Satzung findet keine Anwendung bei der Errichtung von Gebäuden bzw. Wohnungen, die entsprechend ihrer Zweckbestimmung oder ihrer Ausgestaltung nicht zum Aufenthalt von Kindern geeignet oder dafür vorgesehen sind. Dazu zählen unter anderem Wohnungen für Einzelpersonen (Einraumwohnungen und Appartements) und für ältere Menschen (Altenwohnungen).

§ 2 Größe der Spielflächen

- (1) Die Größe der Spielflächen richtet sich nach Art, Größe und Anzahl der Wohnungen auf dem Baugrundstück.
- (2) Die Größe der nutzbaren Spielfläche beträgt bei Wohngrundstücken mit vier Wohnungen mindestens 30 m², ansonsten mindestens 40 m². Bei mehr als sechs Wohnungen auf dem Wohngrundstück erhöht sich die Mindestgröße der nutzbaren Spielfläche für jede weitere Wohnung um 5 m².
- (3) Die nutzbare Spielfläche ist der Teil der Anlage, der nach Abzug der für Wege und nicht bespielbare Hecken, Böschungen und Pflanzungen etc. benötigten Grundstücksfläche als reine räumlich zusammenhängende Spielfläche verbleibt.

§ 3 Lage der Spielflächen

- (1) Die Kinderspielflächen sind so anzulegen, dass sie für die Nutzung bei jedem Wetter und in jeder Jahreszeit benutzbar, besonnt, windgeschützt und von den Wohnungen aus einsehbar sind. Wenn nicht vorhanden, müssen Maßnahmen gegen direkte Sonneneinstrahlung getroffen werden. Diese haben vorzugsweise aus Gehölzen zu bestehen. Sie müssen auf direktem Wege gefahrlos von den Wohnungen aus erreichbar sein und sollen nicht mehr als 100 Meter von ihnen entfernt sein. Für mehr als 10 Wohnungen bestimmte Spielplätze sollen von Fenstern von Aufenthaltsräumen mindestens 10 m entfernt sein, sofern die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen.
- (2) Kinderspielflächen sind gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen Verkehrsflächen, Verkehrs- und Betriebsanlagen, feuergefährliche Anlagen, Gewässer, Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abfallbehälter, so abzugrenzen, dass Kinder ungefährdet spielen können und vor Immissionen geschützt sind. Die Spielflächen sind gegen das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen, Krafträdern, Mopeds u. ä. und Fahrrädern abzusperren.

§ 4 Beschaffenheit der Spielflächen

- (1) Die Kinderspielflächen müssen barrierefrei erreichbar sein und die Inklusion nach DIN 18034 berücksichtigen.
- (2) Kinderspielflächen und Geräte müssen folgende Anforderungen erfüllen: Förderung von motorischem Spiel durch Ansprache der 6 Sinne gemäß DIN 18034 und weiterhin Koordination, Gleichgewicht sowie Höhenerfahrung.
- (3) Die Kinderspielflächen sind so auszustatten, dass ein hoher Spielwert erreicht wird, sie dem Spiel- und Bewegungsbedürfnis von Kindern entsprechen und zu

vielseitigem Tun sowie eigener Aktivität anregen. Sie sind so herzurichten, dass Kinder gefahrlos spielen können.

- (4) Die Kinderspielflächen sind, wenn möglich und technisch vertretbar, in hoher Umweltverträglichkeit der Materialien und der Geräte zu gestalten. Versiegelungen sind neben den Wegen und Kommunikationsbereichen möglichst gering zu halten. Mindestens 5% der nutzbaren Spielfläche - zumindest aber 5 m² - ist als Spielsandfläche (Sandkasten oder Sandmulde) herzurichten. Diese ist mit einem Sandspieltisch, Tresen oder einer 30 cm breiten und 2 m langen Einfassung auszustatten. Hierbei muss die Sandfüllung eine Höhe von mindestens 40 cm haben. Die Spielsandflächen sind vom gewachsenen Boden (z.B. durch Abdeckvlies oder einem vergleichbaren Geo-Textil) so zu trennen, dass eine Verschmutzung des Spielsandes durch Mischung mit anderen Böden vermieden wird. Der Boden der Fallschutz- und Spielsandflächen muss versickerungsfähig sein.
- (5) Kinderspielflächen sind mit mindestens drei ortsfesten Sitzgelegenheiten für Erwachsene zu versehen. Bei Kinderspielflächen für mehr als 6 Wohnungen ist für je 3 weitere Wohnungen eine zusätzliche Sitzgelegenheit zu schaffen. Ab einer Spielfläche von 60 m² muss mindestens eine 6-sitzige Sitzgruppe bzw. Picknicktischgarnitur mit einem Tisch als Kommunikationsraum ortsfest aufgestellt werden.
- (6) Auf allen Kinderspielflächen sind mindestens drei ortsfeste für Kleinkinder geeignete Spielgeräte aufzustellen, die deren Nutzer je Gerät unterschiedliche Möglichkeiten des motorischen und kreativen Spiels bieten. Es ist mindestens ein Gerät, mit einer für den Nutzer erzwungenen Bewegung z.B. Schaukel, Rutsche, Karussell aufzustellen. Je nach Beschaffenheit der Kinderspielfläche können die erforderlichen Spielgeräte auch in einer ausreichend großen Spielgerätekombination zusammengefasst sein. Die Spielplatzbereiche, die aufgestellten Kinderspielplatzgeräte, deren Sicherheitsbereiche und die erforderlichen Fallschutzbeläge müssen in ihrer Beschaffenheit jeweils den gültigen Normen DIN EN 1176, DIN EN 1177 und DIN 18034 entsprechen.
- (7) Gegen ein Übermaß an Sonne, Wind, Staub, Abgas und Lärm sind die Kinderspielflächen durch Bepflanzung oder andere geeignete Maßnahmen zu schützen. Kinderspielflächen mit mehr als 100 m² nutzbarer Spielfläche sind durch Bepflanzung oder geeignete Bauelemente zu unterteilen, so dass Spielflächen für verschiedene Spielmöglichkeiten abgetrennt werden. Dabei soll auf die Spielmöglichkeiten für Kleinstkinder und die Schaffung von Rückzugsorten, wie geschützte Ecken, Spielhäuschen o.ä. Rücksicht genommen werden.
- (8) Im Bereich von Kinderspielflächen hat die Gestaltung mit Pflanzen so zu erfolgen, dass der Verzehr oder der direkte Kontakt zu Pflanzen oder Pflanzenteilen zu keinen erheblichen Gefährdungen führen kann. Stark phototoxische Pflanzen sind unzulässig. Zudem dürfen bei der Auswahl der Pflanzen nur Pflanzen Verwendung finden, bei denen keine erheblichen Gefährdungen durch Inhaltsstoffe zu erwarten sind.
- (9) Auf allen Kinderspielflächen sind Behälter zur Sammlung von Abfällen aufzustellen, die regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, geleert werden.

- (10) Bei allen Spielflächen sind der Baugenehmigungsbehörde Einzelheiten der Herichtung und Beschaffenheit der Spielfläche in einem besonderen Plan darzustellen und dem Bauantrag als Bauvorlage beizufügen. Ist nach § 2 dieser Satzung eine Spielfläche mit einer Größe von mehr als 150 m² anzulegen, so kann die Genehmigungsbehörde die genaue Lage und Beschaffenheit der Spielfläche festlegen; ebenso ist sie berechtigt, anstelle einer größeren Spielfläche die Anlage mehrerer kleinerer zu verlangen. Die Stadt Monheim am Rhein behält sich ausdrücklich vor, Änderungen im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, um die Einhaltung dieser Satzung zu gewährleisten.

§ 5

Erhaltung der Spielflächen

- (1) Die Kinderspielflächen sind in der geforderten Mindestausstattung dauerhaft zu erhalten. Die Wartung der Kinderspielflächen ist gemäß der jeweils gültigen Norm (z. Zt: DIN EN 1176) zu gewährleisten und entsprechend zu protokollieren. Die Protokolle über die regelmäßige Kontrolle und Wartung der Kinderspielfläche und deren Ausstattung sind der Baugenehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- (2) Der Spielsand ist mindestens einmal im Jahr im Frühjahr - bei Verunreinigung unverzüglich - auszuwechseln.
- (3) Kinderspielflächen dürfen nur mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde ganz oder teilweise beseitigt werden. Umgestaltungen sind der Genehmigungsbehörde im Voraus anzuzeigen und mit dieser abzustimmen.
- (4) Errichten mehrere Haus-, Wohnungs- oder Grundstückseigentümer gemeinsam auf einem zentral gelegenen Grundstück eine Spielfläche gemäß dieser Satzung, so ist eine Baulast einzutragen (§ 8 Abs. 4 in Verbindung mit § 85 BauO NRW 2018).

§ 6

Herstellung von Spielflächen bei bestehenden Gebäuden

- (1) Bei bestehenden Gebäuden auf Wohngrundstücken ist die Erstanlage bzw. die Erweiterung einer vorhandenen Spielfläche vorzunehmen und gemäß der §§ 1 bis 5 nachzurüsten, wenn mindestens 1 Kind in den pflichtigen Gebäuden auf dem Wohngrundstück lebt und die erforderliche Fläche auf dem Grundstück vorhanden ist. Die Anforderungen an die Größe und Beschaffenheit der Anlagen (§§ 2 bis 4 dieser Satzung) können ermäßigt werden, wenn dies wegen vorhandener Bebauung oder wegen der Lage oder Form des Grundstücks zur Vermeidung einer besonderen bzw. nicht beabsichtigten Härte geboten ist.
- (2) Von der Erfüllung des § 3 Abs. 2 und des § 4 Abs. 8 darf nicht abgesehen werden.

§ 7 Abweichung

Ist die Anlage/Herstellung einer Kinderspielfläche nicht, nicht den Vorgaben dieser Satzung entsprechend oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, so kann auf die Herstellung der Kinderspielfläche verzichtet werden. Hierzu ist ein gesonderter Antrag auf Abweichung zu stellen. Die Abweichung ist hinreichend zu begründen. Über die Zulassung einer Abweichung entscheidet die Genehmigungsbehörde. Sie kann diese von einer Kompensationszahlung abhängig machen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Kinderspielfläche

1. von geringerer als der in § 2 festgesetzten Größe errichtet,
2. nicht entsprechend den Vorschriften der §§ 3 und 4 anlegt oder herrichtet ohne, dass eine Abweichung genehmigt wurde,
3. ihren Zugang oder ihre Einrichtungen entgegen § 5 nicht in ordnungsgemäßem Zustand erhält,
4. ohne Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt,

handelt ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 22 BauO NRW 2018.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 9 Vorrang von Bebauungsplänen

Weitergehende Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Beschaffenheit und Größe von Kinderspielplätzen auf Baugrundstücken in der Stadt Monheim am Rhein (Spielplatzsatzung) vom 07.09.2007 außer Kraft.